

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung (Fassung der 10. Änderungssatzung)			ab 01.01.2024
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen			
Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung			
Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz EURO
Teil A Allgemeine Gebühren			
I. Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (nachstehend auch tierische Nebenprodukte genannt) - ausgenommen Speise- und Küchenreste -			
1.	Tierische Nebenprodukte aus Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie Großbrütereien (Beseitigung mit Großcontainern)		
1.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, sonstige tierische Nebenprodukte TNP Containerentsorgung	1 t	178,20
1.2	Blut Containerentsorgung		
1.21	gekühlt	1 t	213,80
1.22	ungekühlt	1 t	231,70
1.3	Ei-Serum Ei-Serum Containerentsorgung	1 t	196,00
2.	Tierische Nebenprodukte aus Fleischereien, sonstigen gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen		
2.1	Alle in Nr. 1 beschriebenen und sonstigen zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte	1 kg	0,35
2.2	Transportpauschale zusätzlich zu 2.1	1 Anfahrt	18,00
3.	Tierische Nebenprodukte aus übrigen Anfallstellen, Sonstige Leistungen		
3.1	Schlachtabfälle		
3.11	Tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle)		
3.111	bis 10 kg		0,00
3.112	über 10 - 20 kg Pauschale		6,00
3.113	jedes kg über 20 kg zusätzlich zu 3.112	1 kg	0,35
3.12	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren Nr. 3.11 unabhängig von der Zahl der geschlachteten Tiere	1 Anfahrt	18,00
3.2	Beseitigung von Hunden, Katzen, sonstigen Heimtieren, Labor- und Versuchstieren, Wildtieren		
3.21	Bereitstellung in zugelassenen Behältern	1 Behälter 240 l	39,90
3.22	Sonstige Bereitstellung	1 Tier	12,00
3.23	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren nach 3.21 und 3.22 unabhängig von der Zahl der Behälter oder Tiere einer Anfahrt	1 Anfahrt	18,00
3.3	Sonstiges		
3.31	Entfernung von Hufeisen	1 Tier	68,80
3.33	Abholung außerhalb der Regeltour Transportaufwendungen zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 - 3	1 km	2,62
3.331	Gebühr gemäß Nr. 3.33 - Mindestgebühr aber 90,- €		90,00
3.34	Desinfektion von Lastkraftwagen	1 Fahrzeug	24,90
3.35	Desinfektion von Behältern bis 240 l	1 Behälter	9,50
3.37	Nutzung von Einrichtungen bei Sektionen	1 Sektion	27,90

II. Beseitigung von Speise- und Küchenresten (nachstehend auch Reste genannt)			
4.	Reste aus allen Anfallstellen		
4.11	Bereitstellung lose (z.B. mit Saugfahrzeug) und in eingewogenen Behältern	1 kg	0,35
4.111	Transportpauschale dazu	1 Anfahrt	18,00
4.12	Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren (einschl. Reinigung und Desinfektion der Behälter)	1 Behälter 120 l 1 Behälter 240 l	31,00 50,00
4.13	Abholung außerhalb der Regeltour zusätzlich zu 4.11 und 4.12	1 km	2,62
III. Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II			
5.1	Leistungen für die Beseitigung, die über dem Regelfall liegen (z.B. Krangestellung)	Kosten auf Nachweis	
5.2	Zusatzleistungen (z.B. Reinigung, Be- und Entladung, Beräumung, Entpackung) Zusätzlich werden weitere Aufwendungen dafür berechnet	1 Arbeitsstunde	60,80
		Selbstkosten auf Nachweis	
5.3	Beseitigung von nichtabholungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, bei Anlieferung in die TBA - bei der konkreten Festsetzung sind die wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, des Gebührenpflichtigen und die Marktverhältnisse zu berücksichtigen	1 t	124,00 bis 372,00
5.4	Bei ergebnislosen Anfahrten wird die entsprechende Anfahrtspauschale abgerechnet		
5.5	Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, der Gebührenpflichtigen und der Marktverhältnisse können Mengen nach Nr. 2 mit einem Gebührensatz abgerechnet werden, der den Gebührensatz nach Nr. 1.11 nicht unterschreitet.		
5.6	Anmahnung von Gebühren	1 Mahnung	9,00
5.7	Beitreibungsmaßnahmen von Gebühren Auslagen werden gesondert erhoben	1 Pfändung	19,30
5.8	Ausstellen von Duplikaten einer Ablieferungsbescheinigung oder Nachweisen für die Tierseuchenkasse, Versicherungen, usw.	1 Dokument	14,00
5.9	Widerspruchsentscheidung	1 Entscheidung	65,00 bis 195,00
5.10	Kann bei gewichtsabhängigen Gebühren das Gewicht nicht durch Wiegung ermittelt werden, ist es zu schätzen		

Teil B Gebühren für Tiere nach § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)			
Hinweis: Die Kosten für die Beseitigung von Tieren nach Teil B werden nach § 3 SächsAGTierNebG teilweise vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen getragen. Dies wurde bei der Festsetzung der nachstehenden Gebühren berücksichtigt.			
* * *			
Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und Fischen im Sinne des TierGesG in der jeweils geltenden Fassung werden - abweichend von Teil A - die nachstehend genannten Gebühren erhoben. Soweit diese Tiere aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder getötet wurden, wird keine Gebühr erhoben.			
I. Gebühren nach Stückzahl			
1.	Pferde	1 Tier	42,20
2.	Fohlen	1 Tier	19,00
3.	Kühe	1 Tier	47,00
4.	Jungrinder (bis 1 Jahr)	1 Tier	27,10
5.	Kälber	1 Tier	4,70
6.	Zuchtschweine (ehem. Sauen)	1 Tier	16,80
7.	Mastschweine	1 Tier	9,00
8.	Läufer	1 Tier	3,60
9.	Schafe	1 Tier	3,60
10.	Ziegen	1 Tier	3,60
11.	Lämmer	1 Tier	1,60
II. Gebühren nach Gewicht			
12.	Ferkel	1 kg	0,080
13.	Geflügel	1 kg	0,080
14.	Küken	1 kg	0,080
15.	Fisch	1 kg	0,080
16.	sonst. TSK-beitragspflicht. Tiere (z.B. Bienen)	1 kg	0,080
III. Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II			
Teil A Abschnitt III Nr. 5.6 bis 5.10 dieses Gebührenverzeichnisses gilt entsprechend.			